

Teil II

2 Jugendhilfe und Jugendsexualität

2.1 Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in Deutschland in einen gesetzlichen Rahmen eingebettet. Die aktuelle rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe bildet das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990, welches als sogenanntes Artikelgesetz in Artikel 1 das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) beinhaltet. Durch die Integration der Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch als Teil des Sozialrechts haben auch Bestimmungen anderer Sozialgesetzbücher Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Dies betrifft vor allem Fragen der Leistungsgewährung, des Datenschutzes und des Verwaltungsablaufes, die in den SGB I und X geregelt sind (vgl. Struck, 2016, S. 666ff.). Diese Einordnung wurde durchaus kritisch diskutiert, da durch eine zu große Nähe zur Sozialversicherung eine Reduzierung auf fürsorgereische Aufgaben zu Lasten von Förder- und Bildungsangeboten befürchtet wurde (ebd., S. 531). Das SGB VIII regelt die Leistungen und Angebote an Kinder, Jugendliche und deren Familien, deren Gewährung durch die öffentlichen Träger und die Arbeit der öffentlichen und freien Träger (ebd., S. 532ff.; Wiesner, 2014). Im ersten Kapitel werden in den allgemeinen Bestimmungen in § 1 Absatz 1 SGB VIII die Grundlagen für ein Recht auf Förderung der Persönlichkeit junger Menschen und in Absatz 3 für die Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe zu dessen Umsetzung gelegt. Daraus leitet sich der grundsätzliche gesetzliche Anspruch auf Erziehung und Förderung junger Menschen ab. Dieser wird inhaltlich und strukturell in den folgenden Kapiteln des SGB VIII, die sich mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen (zweites und drittes Kapitel SGB VIII), ausdifferenziert.⁸

⁸ Auf die Leistungen wird in Punkt 2.1.5 zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen.

Inhaltlich und strukturell baut die Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland auf die historische Entwicklung von Jugendfürsorge und Jugendpflege in den Vorgängerstaaten der BRD auf. Die Kinder- und Jugendhilfe war über lange Zeiträume auf Fürsorge vor allem in Form von Heimunterbringung beschränkt (vgl. Knab, 2014; Kuhlmann, 2014). Der Schutz vor Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen ist, ebenso wie andere Formen der Armenfürsorge, Teil der historischen Wurzeln der Sozialarbeit (vgl. Hammerschmidt & Tennstedt, 2012, S. 74; Niemeyer, 2012, S. 146). Ab dem 19. Jahrhundert entwickelten sich Jugendbewegungen, die sich in Jugendverbänden organisierten, und Formen außerschulischer Bildung. Diese wurden Anfang des 20. Jahrhunderts in die Jugendpflege integriert und können der Sozialpädagogik zugerechnet werden (vgl. Giesecke, 1981; Hafenecker, 2015; Wendt, 2017). Für eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sexuelle Bildung als ein außerschulisches Bildungsangebot innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen kann, ist es zunächst notwendig, über eine Betrachtung der historischen Zugänge ein mögliches Begriffsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe zu erlangen, da sich an dieses die aktuellen inhaltlichen, strukturellen und rechtlichen Bedingungen anschließen.

2.1.1 Historischer Zugang I: Von der Jugendfürsorge zur Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hat sich in einem langen historischen Prozess unter dem Einfluss der jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse und verschiedener erzieherischer bzw. pädagogischer Ansätze entwickelt (vgl. Knab, 2014; Kuhlmann, 2014). Eckhardt Knab (2014) datiert die Anfänge der Kinder- und Jugendhilfe in die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts. In dieser Zeit entstanden erste Waisenhäuser in kirchlicher Trägerschaft (ebd., S. 21). Die Heimunterbringung wurde für Jahrhunderte zur wichtigsten Form der Kinder- und Jugendhilfe, die sich bis ins 20. Jahrhundert hinein überwiegend in christlichen (zuerst katholischen und später zunehmend auch protestantischen) Einrichtungen organisierte. Die Zahl der bedürftigen Kinder und die Anzahl der gegründeten Waisenhäuser standen in einem direkten Zusammenhang mit gesellschaftlichen Ereignissen wie Kriegen oder der Verschlechterung der Lebensverhältnisse aufgrund von Veränderungen der ökonomischen Verhältnisse.

Die Unterstützung der Kinder in den Einrichtungen beschränkte sich in der Regel auf eine Grundversorgung und eine religiöse Erziehung (ebd., S. 21f.). Aufbauend auf einem christlichen Erziehungsgedanken entwickelten sich erste pädagogische Konzepte, die auch die Bildung der Kinder und deren weitere berufliche Entwicklung berücksichtigten. Die Bildungsbestrebungen wurden jedoch in vielen Einrichtungen nicht umgesetzt. Sowohl Waisenhäuser als auch Familien, die Kinder aufnahmen, nutzten diese oft als günstige Arbeitskräfte und vernachlässigten Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Die Versorgung und Erziehung der Kinder in den Einrichtungen war von großer Strenge und körperlicher Züchtigung geprägt (ebd., S. 21; Kuhlmann & Schrapper, 2001, S. 302ff.). Beispielgebend für die Entwicklung eines christlich ausgerichteten Erziehungskonzeptes innerhalb einer Erziehungsinstitution ist August Hermann Francke (1663–1727), der im 17. Jahrhundert in Halle/Saale die Franckeschen Stiftungen gründete. Francke verband seine christlichen Reformideen (Pietismus) mit einem pädagogischen Konzept (vgl. Knab, 2014, S. 22).⁹ Die Heimerziehung erhielt in der Folge durch Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) und Johann Heinrich Wichern (1808–1881) neue Impulse und beide gelten heute als wichtige Vordenker der Heimpädagogik im deutschsprachigen Raum (vgl. Niemeyer, 2012, S. 136ff.). Insbesondere das von Wichern 1833 gegründete *Rauhe Haus* bei Hamburg kann, hinsichtlich einer familienorientierten Heimerziehung in kleineren Gruppen, als Vorläufer der heutigen Heimerziehung in Form von Wohngemeinschaften gelten.¹⁰

Die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 ermöglichte eine Zäsur in der Heimerziehung. Durch die Ausdifferenzierung des Gesetzes in den Ländern des Deutschen Kaiserreiches wurde erstmals die rechtliche Grundlage geschaffen, Kinder und Jugendliche gegen den Willen der Eltern aus den Familien zu nehmen und Maßnahmen der Zwangserziehung zuzuführen. Diese Maßnahmen umfassten sowohl Kinder und Jugendliche, die als verwahrlost galten, als auch Jugendliche, die ab dem zwölften Lebensjahr straffällig wurden und ab dieser Zeit als bedingt strafmündig galten (vgl. Knab, 2014, S. 23). 1922 wurde mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erstmals ein eigens die Jugendfürsorge regelndes

9 Vgl. zu den Franckeschen Stiftungen auch: <https://www.francke-halle.de/einrichtungen-a-7345.html> (03.12.2019).

10 Vgl. auch: <https://www.rauheshaus.de/home.html> (03.12.2019).

Gesetz erlassen, das auch das Recht von Kindern auf Erziehung festhielt und die Jugendpflege integrierte (ebd., S. 24; Wendt, 2017, S. 34). Ab dem 19. Jahrhundert hatten sich reformpädagogische Ideen und Jugendbewegungen entwickelt, die Anfang des 20. Jahrhunderts zunehmend die Erziehung in der Jugendfürsorge kritisierten und Einfluss auf die Entwicklung pädagogischer bzw. erzieherischer Konzepte nahmen (vgl. Wendt, 2017, S. 34f.; Jörns, 1997, S. 35f.). Ihr Einfluss auf die Jugendfürsorge endete jedoch mit dem Beginn der nationalsozialistischen Diktatur 1933. Bildung und Erziehung in Einrichtungen der Jugendfürsorge mussten im nationalsozialistischen Sinn erfolgen. Es kam zum Verbot von Wohlfahrtsverbänden, zur Schließung von Einrichtungen oder ökonomischer Benachteiligung. Jugendfürsorge wurde nur für bestimmte Jugendliche gewährt. Jugendliche, die nach Ansicht der Nationalsozialisten nicht in die Gesellschaft integrierbar waren oder aus rassistischen Gründen nicht integriert werden sollten, wurden in Jugendschutz- oder Jugendverwahrlagern untergebracht und von dort in der Regel mit Eintritt der Volljährigkeit in Konzentrationslager überführt (vgl. Knab, 2014, S. 25f.; Kuhlmann, 2012, S. 93ff.). Auch nach dem Zweiten Weltkrieg fand die Jugendfürsorge bis in die 1960er Jahre hauptsächlich im Rahmen von Heimerziehung und zum Teil unter gewaltvollen und kindeswohlgefährdenden Zuständen statt (vgl. Kuhlmann, 2014, S. 27f., 31; vgl. zur Heimerziehung in der DDR: Amthor, 2012, S. 216ff.; Geißler et al., 1997). In beiden deutschen Staaten fand eine rechtliche Neureglung der Jugendhilfe statt. In der BRD wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz übernommen, überarbeitet und als Gesetz für Jugendwohlfahrt weitergeführt. In der DDR gab es ein Jugendgesetz, das die Fragen der Jugendhilfe regelte. Der Begriff der Jugendfürsorge wurde zunehmend vom Begriff der Jugendhilfe abgelöst, auch wenn in der DDR nach wie vor der Fürsorgegedanke prägend war (vgl. Jörns, 1997, S. 33ff.). Aufgrund eines Umdenkens begannen ab den 1960er Jahren in der BRD ein inhaltlicher und struktureller Wandel und ein Ausbau der ambulanten Hilfen (vgl. Kuhlmann, 2014, S. 29f.). Somit kam es vor allem ab den 1960er und -70er Jahren zu unterschiedlichen Entwicklungen: Während in der BRD ambulante und teilstationäre Maßnahmen stärker berücksichtigt wurden, lag der Fokus in der DDR weiter auf der Heimerziehung (vgl. Amthor, 2012; Bohler & Franzheld, 2010; Jörns, 1997). Die rechtliche Basis der heutigen Kinder- und Jugendhilfe wurde 1990/1991 mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) geschaffen

(vgl. Kuhlmann, 2014, S. 30f.).¹¹ Die Hilfen zur Erziehung, als ein zentraler Bestandteil des SGB VIII, differenzieren die historische Idee der Jugendfürsorge weiter aus und haben sich zu einem vielfältigen Arbeitsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt (vgl. Birtsch et al., 2001b, S. 9ff.; Macsenaere et al., 2014).

2.1.2 Historischer Zugang II: Von der Jugendpflege zur Jugendarbeit

Neben der Jugendfürsorge entwickelte sich aus den Jugendbewegungen ab dem 19. Jahrhundert die sogenannte Jugendpflege, aus der später die Jugendarbeit hervorging.¹² Hermann Giesecke nennt vier zentrale Bereiche der Jugendpflege im Deutschen Kaiserreich: kirchliche, bürgerliche, militärische und proletarische Jugendverbände (Giesecke, 1981, S. 59f.). Die Jugendpflege war von Beginn an mit einem Bildungskonzept verknüpft. So versuchte die Regierung des Deutschen Kaiserreiches, über die Etablierung von außerschulischen Bildungsangeboten in Einrichtungen der Jugendpflege Einfluss auf die Jugendlichen zu nehmen (ebd., S. 62ff.). Preußen verabschiedete 1901 einen ersten Erlass, dann 1911 für männliche und 1913 für weibliche Jugendliche weitere Erlässe, die die Jugendpflege strukturell und inhaltlich sowie die finanzielle Unterstützung der nicht-staatlichen Träger regelten (ebd., S. 63f.; Thole, 2000, S. 44; Wendt, 2017, S. 33). Im Gegensatz zur Jugendfürsorge, die sich auf die Bedürftig-

¹¹ In den neuen Bundesländern trat das Gesetz bereits am 3. Oktober 1990 in Kraft, in den alten Bundesländern am 1. Januar 1991 (vgl. Struck, 2002, S. 529). Diesem Zeitpunkt ging ein über 20-jähriger Diskussionsprozess voraus. Die Reformdiskussion wurde durch inhaltlich-ideologische und finanzielle Vorbehalte beeinflusst und immer wieder verzögert. Nach einer fast zehnjährigen Erarbeitungszeit lehnte 1980 der Bundesrat das vom Bundestag beschlossene Gesetz ab und es folgte eine weitere zehnjährige Überarbeitung und Diskussion, die zu der gesetzlichen Regelung von 1990 führte (vgl. Jordan, 2005, S. 62ff.).

¹² Werner Thole (2000) beschreibt erste (nicht bewusst pädagogisch initiierte) Wurzeln einer Jugendarbeit bereits für die Zeit der Vormoderne ab dem 17. Jahrhundert, in Form von Orten, die sich als Treffpunkte Jugendlicher und junger Erwachsener etablierten (ebd., S. 33ff.). Als erste autonome und sich bewusst politisch verstehende aktive und abgrenzende Jugendbewegung gilt die Wandervogelbewegung des 19. Jahrhunderts (ebd., S. 40).

keit einzelner Personen und deren Unterstützung bezog, wurde mit dem Angebot der Jugendpflege der Fokus auf Gruppen gerichtet und eine präventive und fördernde Arbeit mit diesen angestrebt (vgl. Wendt, 2017, S. 33f.). Die Jugendpflege wurde, wie bereits erwähnt, mit der Jugendfürsorge durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1922 in einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen integriert. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden verschiedene neue pädagogische und erzieherische Ideen, die in den 1920er Jahren zu einer »Sozialpädagogischen Bewegung« (Wendt, 2017, S. 35) führten. Bildung spielte dabei eine zentrale Rolle. Im außerschulischen Bildungsbereich kam es in dieser Zeit ebenso zur Gründung der Volkshochschule (ebd., S. 36f.). In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Jugendpflege direkt in das staatliche System integriert. Beispielgebend ist die Organisation der Hitler-Jugend, in der teilweise über 90 Prozent der 10- bis 18-Jährigen organisiert waren und deren Aufgabe es war, Kinder und Jugendliche im Sinne des Nationalsozialismus zu erziehen. Der nationalsozialistischen Jugendpflege wurden weitreichende Aufgaben in den Bereichen der Bildung und Erziehung übertragen, sodass diese einen entsprechenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche nehmen konnte (vgl. Jordan, 2005, S. 49ff.; Giesecke, 1981, S. 169ff.). Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu unterschiedlichen Entwicklungen in den Nachfolgestaaten. In der DDR hielt die streng ideologische Ausrichtung der Jugendpflege bis 1989 an. Jugendarbeit wurde in erster Linie über die staatliche Jugendorganisation der Freien Deutschen Jugend (FDJ) organisiert (vgl. Amthor, 2012, S. 224f.; Hafener, 2013, S. 39). In der US-amerikanischen Besatzungszone entwickelten sich nach dem Zweiten Weltkrieg unter Leitung der US-amerikanischen Streitkräfte erste offene Einrichtungen der Jugendarbeit (vgl. Hafener, 2013, S. 38f.). Diese wurden nach der Übergabe an die BRD jedoch geschlossen oder inhaltlich neu ausgerichtet. Gesetzliche Grundlagen waren der 1950 verabschiedete Bundesjugendplan und die Überarbeitung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz ab 1953 (vgl. Jordan, 2005, S. 55ff.). Der überwiegende Teil der Jugendarbeit in der BRD fand in der Tradition der staatlichen Jugendpflege Preußens und der Weimarer Republik statt. Die Jugendarbeit sollte präventive Aufgaben übernehmen und die weltanschauliche und politische Einstellung der Jugendlichen beeinflussen (ebd., S. 54f.). »Dabei dominierten vor allem jugendschützerische und fürsorgerische Leitmotive, in der Tradition der deutschen Jugendarbeit sollten Jugendliche von der Straße ferngehalten und sinnvoll beschäftigt, vor Verwahrlosung bewahrt und vor

Gefährdungen geschützt werden« (Hafenecker, 2013, S. 40). Bezeichnend für die historische Anknüpfung und die politische Beeinflussung sind die in den 1950er Jahren staatlich geplante Einbindung der Jugendarbeit in die militärische Wiederaufrüstung und die Einführung der Wehrpflicht in der BRD (vgl. Jordan, 2005, S. 54f.). Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen veränderte sich ab den 1960er Jahren auch die Jugendarbeit, es etablierten sich zunehmend Jugendclubs und in diesem Zusammenhang neue Konzepte einer offenen Jugendarbeit (vgl. Hafenecker, 2013, S. 41f.).

2.1.3 Grundlegende strukturelle Bedingungen

Die Entwicklungen Anfang des 20. Jahrhunderts beeinflussen neben der inhaltlichen auch die strukturelle Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bis heute. Die Trennung in öffentliche und freie Träger, das bis heute im SGB VIII verankerte Subsidiaritätsprinzip, geht auf diese Zeit zurück. Die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendfürsorge/Jugendpflege) fand zu einem großen Teil, mit Ausnahme von Einrichtungen in der DDR und des NS-Staates, durch freie Träger statt. Diese Entwicklung geht historisch auf die Trägerschaft der Fürsorge und Wohlfahrt in kirchlichen Einrichtungen zurück, aus denen sich die großen kirchlichen Wohlfahrtsverbände der Caritas und der Diakonie entwickelten. Nach dem Ersten Weltkrieg kam es zur Gründung der Arbeiterwohlfahrt und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die ebenfalls Aufgaben der Jugendfürsorge übernahmen. Zusammen mit dem Deutschen Roten Kreuz und dem Jüdischen Wohlfahrtsverband bilden diese Verbände heute die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und agieren als Dachverbände der meisten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Neben den genannten Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe agieren im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit weitere Jugendverbände in einer großen Trägervielfalt, die ihre Konzepte in der Regel auf spezifische Gruppenangebote fokussieren (vgl. Jordan, 2005, S. 126ff.; Deinet et al., 2002). Neben diesen gibt es zwei weitere Bereiche freier Trägerschaft. In der BRD entwickelten sich in den 1970er Jahren Selbsthilfeorganisationen und -bewegungen die auch Aufgaben im Bereich des heutigen SGB VIII übernahmen (z. B. Kinderläden) und sich mittlerweile zum größten Teil in den oben genannten Wohlfahrtsverbänden, vor allem dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, organisiert haben (vgl. Behr,

2002, S. 567f.; 2016, S. 708). Ein weiterer Bereich der freien Trägerschaft in der Kinder- und Jugendhilfe sind privatwirtschaftliche Träger (vgl. Behr, 2002, S. 568; 2016, S. 715f.; Jordan, 2005, S. 13). Diese können in privat-gewerbliche und privat-gemeinnützige Träger unterschieden werden, die sich außerhalb der Zugehörigkeit zu den etablierten Wohlfahrts- und Dachverbänden entwickelt haben (vgl. Schipmann, 2014, S. 279). Neben wirtschaftlichen Interessen sieht Werner Schipmann hier auch die Motivation, neue und innovative Ideen außerhalb der großen Verbände und deren Strukturen umzusetzen (Schipmann, 2014, S. 279f.). Zur Organisation dieser Träger wurde bereits 1953 ein eigener Bundesverband, der VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. – gegründet (ebd., S. 281). Eine weitere strukturelle Besonderheit der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist deren kommunale Zuständigkeit. Bund und Länder sind für die gesetzlichen Rahmenbedingungen zuständig und verantwortlich. Die Ausführung liegt jedoch im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung bei den Jugendämtern der kreisfreien Städte und Landkreise als öffentliche Träger der Jugendhilfe. Es ergeben sich somit eine große inhaltliche und strukturelle Vielfalt bei der Umsetzung der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Abhängigkeit von den kommunal zur Verfügung stehenden Finanzen (vgl. Bauer et al., 2012; Bettmer, 2012; Schilling, 2012).

2.1.4 Begriffsbestimmung

Nach Norbert Schröer, Wolfgang Struck und Mechthild Wolff kann die Kinder- und Jugendhilfe folgendermaßen beschrieben werden:

»Heute umfasst die Kinder- und Jugendhilfe ausdifferenzierte Programme, Angebote, Interventionsstrategien und soziale Unterstützungspolitiken, die sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche in Krisensituationen oder sozial vernachlässigten Lebenslagen sowie ihr »Wächteramt« beziehen. Sie ist ebenso eine elementare Sozialisationsinstanz, die Kindheit und Jugend in unserer Gesellschaft sozialpädagogisch mitgestaltet« (Schröer et al., 2016b, S. 12).

Erwin Jordan (2005) hebt ebenfalls den sozialpädagogischen Charakter der Kinder- und Jugendhilfe hervor und sieht diese als einen Ausschnitt der Sozialpädagogik. Trotz Elementen von Sozialarbeit in der Kinder-

und Jugendhilfe, zum Beispiel beim Abbau von Benachteiligungen oder bei der wirtschaftlichen Absicherung von Familien, steht für Jordan im Mittelpunkt der Bemühungen der Erziehungsgedanke (ebd., S. 12). Jordan formuliert drei grundlegende Aufgabenbereiche:

»Für die Jugendhilfe gilt es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, durch soziale Arbeit Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, sowie Sorge zu tragen für positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt. Jugendhilfe umfasst demnach allgemein fördernde, direkt helfende und politische Aufgabenbereiche« (ebd., S. 12).

Da sich das Forschungsinteresse dieser Arbeit auf Jugendliche bezieht, wird im weiteren Verlauf hauptsächlich die vereinfachte Bezeichnung *Jugendhilfe* statt des Begriffes *Kinder- und Jugendhilfe* benutzt. Unter Jugendhilfe werden im Folgenden Leistungen und Angebote an Jugendliche im Rahmen des SGB VIII sowie die sich aus dem SGB VIII ergebende Struktur öffentlicher und freier Träger verstanden.

2.1.5 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus dem SGB VIII (vgl. auch 2.1). Reinhard Wiesner sieht als grundlegende Aufgabe, »die Entwicklung junger Menschen und ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern« (Wiesner, 2014, S. 46), die in § 1 Absatz 1 SGB VIII definiert ist. Dieser Auftrag muss in Abwägung mit den im Grundgesetz stehenden verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten der Eltern und des Staates geschehen. So haben die Eltern das natürliche Recht auf Erziehung ihrer Kinder, die zugleich deren Pflicht ist (Artikel 6 Absatz 2 GG). Daraus ergibt sich »die primäre Erziehungsverantwortung« (Wiesner, 2014, S. 46) der Eltern. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt hier die Aufgabe zu, die elterliche Erziehungsverantwortung zu unterstützen, zu stärken und zu ergänzen (ebd., S. 46). Für den Staat ergibt sich aus dem Grundgesetz das staatliche Wächteramt und damit die Verpflichtung, über die Pflege und Erziehung der Eltern im Sinne des Kindeswohls zu wachen und, wenn nötig, zu intervenieren (Artikel 6 Absatz 2 u. 3 GG).

Im SGB VIII werden als Adressat_innen junge Menschen benannt. Dies stellt eine Erweiterung der historischen Sichtweise des Adressat_innenkreises dar. Auch wenn sich ein Großteil der Angebote und Leistungen auf minderjährige Kinder und Jugendliche und deren Familien bezieht, ist damit auch die Förderung junger volljähriger Erwachsener möglich. Das SGB VIII sieht hier Leistungen bis zum 27. Lebensjahr vor, die sich vor allem im Bereich der Jugendarbeit und individueller Angebote bewegen (vgl. Wiesner, 2014, S. 46f.). Das SGB VIII definiert in § 6 einen weitreichenden Geltungsbereich. Demnach sind die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht an eine Staatsangehörigkeit gebunden und können von allen Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden, »wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben« (§ 6 Absatz 2 SGB VIII; vgl. Wiesner, 2014, S. 47). Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit können Leistungen auch im Ausland in Anspruch nehmen, wenn sie in ihrem Aufenthaltsland keine Leistungen erhalten (§ 6 Absatz 3 SGB VIII). Wiesner fasst den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wie folgt zusammen:

»Die Kinder- und Jugendhilfe hat deshalb einen komplexen Auftrag, dessen Zielrichtung im Einzelfall von der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern und der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen abhängt« (Wiesner, 2014, S. 46).

Die Komplexität des Tätigkeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe wird daran deutlich, da sich dieses nicht auf die Gewährung reiner Sozialleistungen beschränkt, sondern durch sogenannte andere Aufgaben erweitert ist (ebd., S. 49). In § 2 SGB VIII werden diese für die Jugendhilfe wie folgt genannt:

- » (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),

4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
 2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
 12. Beurkundung (§ 59),
 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60)◀

Im weiteren Verlauf der Arbeit ist aufgrund dieser Komplexität eine Einschränkung in Bezug auf die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe nötig, wobei eine Betrachtung der Angebote sexueller Bildung in diesem Kontext vorgenommen werden soll. Da sich das Erkenntnisinteresse auf Jugendliche als Adressat_innen von Angeboten bezieht, werden Leistungen, die sich auf Eltern bzw. Familie und Kinder beziehen nicht berücksichtigt (§§ 16 bis 25 SGB VIII). Ebenso werden die Leistungen für junge Volljährige nicht

in den Blick genommen (§ 41 SGB VIII). Von den Leistungen und Aufgaben sind für die Betrachtung von Angeboten sexueller Bildung diejenigen für das Forschungsinteresse von Belang, bei denen sich aus den gesetzlichen Grundlagen Aufträge für Bildung und Erziehung von Jugendlichen im Rahmen der Sozialisationsinstanz Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Dies betrifft die Bereiche der allgemeinen Leistungen zur Förderung junger Menschen (§§ 11–14 SGB VIII) und die Hilfen zur Erziehung (§§ 27–35 SGB VIII). Jugendliche, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII erhalten, werden aufgrund des sich daraus ergebenden spezifischen Hilfe- und Förderbedarfs nicht berücksichtigt (vgl. Wiesner, 2014, S. 53).¹³

2.1.5.1 Kinder- und Jugendarbeit

Von den allgemeinen Leistungen der Jugendhilfe zur Förderung junger Menschen (§§ 11–14 SGB VIII) wird im weiteren Verlauf auf die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) fokussiert. Dies begründet sich einerseits darin, dass sich innerhalb der Jugendarbeit ein breit angelegter Bildungsanspruch findet, der die Förderung von Jugendlichen und ihre Selbstbestimmung in den Blick nimmt und unter dem das Forschungsinteresse betrachtet werden kann:

»Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen« (§ 11 Absatz 1 SGB VIII).

Andererseits unterscheiden sich die weiteren Leistungen wie die Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) inhaltlich und strukturell sehr deutlich. So stellt die Jugendverbandsarbeit ein eigenes und in sich vielfältiges Arbeitsfeld dar (vgl. Deinet et al., 2016).

¹³ Vgl. hierzu für eine weitere Auseinandersetzung: Lache (2015), BZgA (2010b) und die Ausarbeitungen des Projektes TRASE – Training in Sexual Education for People with Disabilities (<https://www.traseproject.com>).

Die Jugendverbandsarbeit ist zudem durch einen hohen Grad ehrenamtlicher Arbeit in wertorientierten Verbänden gekennzeichnet (ebd., S. 919ff.). Bei der Jugendsozialarbeit liegt der Fokus sehr deutlich auf einer schulischen und beruflichen Eingliederung. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist darauf fokussiert, Jugendliche vor schädigenden Einflüssen zu schützen (vgl. Wiesner, 2014, S. 50). Für eine offene Betrachtung und Herangehensweise, wie sexuelle Bildung für Jugendliche als Adressat_innen erfolgen kann, ist, ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen, die Jugendarbeit das inhaltlich und strukturell geeignetste Leistungsangebot. Insbesondere für die offene Jugendarbeit liegen ein Bildungsverständnis und Bildungskonzepte vor, die für eine über präventive Ziele hinausgehende Auseinandersetzung mit Sexualität innerhalb eines pädagogischen Auftrags anschlussfähig scheinen (vgl. Sielert, 2013c; Sting & Sturzenhecker, 2013).¹⁴

Die Form der Jugendarbeit, auf die in der Folge nach § 11 SGB VIII fokussiert wird, ist eine offene Jugendarbeit, die, im Gegensatz zur Jugendverbandsarbeit, durch »nichtmitgliedsorientierte freiwillige Teilnahme, hauptamtliches Personal und einen Ausgang von Räumen, der sich aber auch zunehmend mobilisiert und Jugendszenen und Cliques in ihrer Lebenswelt aufsucht«, definiert ist (Deinet et al., 2002, S. 693). Ulrich Deinet, Martin Nörber und Benedikt Sturzenhecker sehen die Jugendarbeit durch die gesetzliche Regelung als drittes Sozialisationsfeld neben Elternhaus (Familie) und Schule definiert und damit als Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, eigenständiges Arbeitsfeld und gleichwertige Leistung innerhalb der Jugendhilfe bestätigt (Deinet et al., 2016, S. 914). Die offene Jugendarbeit ist durch bestimmte Arbeitsprinzipien gekennzeichnet. Jugendarbeit findet in der Freizeit der Jugendlichen statt. Aus der gesetzlichen Grundlage des § 11 Absatz 1 SGB VIII leitet sich das Prinzip der Freiwilligkeit ab. Jugendlichen sollen Angebote zur Verfügung gestellt werden und es liegt in der Entscheidung der Jugendlichen, ob sie diese nutzen. Damit wird ein wesentlicher Unterschied zu anderen erzieherischen bzw. pädagogischen Institutionen wie der Schule oder den Hilfen zur Erziehung (siehe unten) deutlich. Für die offene Jugendarbeit ergibt sich daraus aber auch die Aufgabe, Angebote entsprechend den Interessen

14 Auf das Bildungsverständnis und die Bildungsmöglichkeiten der offenen Jugendarbeit wird, ebenso wie auf eine gründliche Auseinandersetzung mit sexueller Bildung, in Kapitel 3 eingegangen.

und Bedürfnissen der Jugendlichen auszurichten, um diese attraktiv zu machen. Offene Jugendarbeit muss für sich, ihre Angebote und um Adressat_innen werben (ebd., S. 914f.). Die Mitbestimmung und Mitgestaltung von Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit ist, wie das Prinzip der Freiwilligkeit, in § 11 SGB VIII gesetzlich festgelegt. Diesen beiden Prinzipien, Freiwilligkeit und Partizipation, schließt sich das Prinzip der Offenheit an. Jugendarbeit muss sowohl offen für alle Jugendlichen sein als auch für deren Themen und Interessen sowie in Bezug auf die zu erreichenden Ziele (ebd., S. 915; Alt et al., 2018, S. 14). Diese Offenheit betrifft auch die Entwicklungen der Angebote. Jugendarbeit muss offen für neue Konzepte sein und so zeigt sich heute neben der klassischen Einrichtung des Offenen Freizeittreffs (OFT) ein vielfältiges und nicht abgeschlossenes Angebot, das stationäre und mobile Formen umfasst (vgl. Alt et al., 2018, S. 9ff.; Deinet et al., 2002, S. 705f.; 2016, S. 915). Ein weiteres Prinzip der Jugendarbeit ist Bildung. Offene Jugendarbeit will unter Berücksichtigung der genannten drei Prinzipien Bildungsprozesse bei Jugendlichen fördern. Dieser Arbeitsauftrag leitet sich ebenfalls aus den gesetzlichen Grundlagen ab. Jugendarbeit soll Jugendliche »zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen« (§ 11 SGB VIII Absatz 1). Damit kommt der Jugendarbeit ein wichtiger Auftrag für politische Bildung und die Einübung demokratischen Handelns zu (vgl. Deinet et al., 2016, S. 915). Jugendarbeit verfolgt außerdem das Prinzip einer Geschlechtergerechtigkeit (vgl. Alt et al., 2018, S. 17). Diese hat ihre gesetzliche Grundlage in § 9 Absatz 3 SGB VIII. Der sich daraus ergebende Auftrag, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern, erfordert im Zusammenhang mit den oben genannten Prinzipien eine Auseinandersetzung mit Geschlecht und Sexualität, womit sich in Verbindung mit dem Bildungsanspruch ein Anschluss für sexuelle Bildung in der offenen Jugendarbeit ergibt. Offene Jugendarbeit ist lebenswelt- und sozialraumorientiert. Mit diesem Prinzip ergibt sich für die offene Jugendarbeit, an den realen Lebensverhältnissen und Lebenserfahrungen der Jugendlichen anzuknüpfen und diese wahr- und ernst zu nehmen, um deren Interessen und Bedürfnisse berücksichtigen zu können. In diesem Kontext stehen die Einbindung des Sozialraums und eine Berücksichtigung der Orte und Institutionen, die für Jugendliche in diesem von Bedeutung sind, und die Nutzung der Ressourcen, die sich im Sozialraum bieten (vgl. Alt et al., 2018, S. 16; Deinet et al., 2002, S. 708ff.; 2016, S. 925ff.; Deinet, 1999).

Die Umsetzung einer offenen Jugendarbeit unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und Prinzipien unterliegt jedoch den Grenzen der finanziellen Mittel. Die Jugendarbeit kann zwar nach § 2 als eine grundsätzliche Pflichtaufgabe des SGB VIII benannt werden, jedoch ergibt sich daraus kein Leistungsanspruch für Jugendliche. Vielmehr besteht bei der Entscheidung über die Finanzierung von Jugendarbeit ein Ermessensspielraum für die öffentliche Jugendhilfe nach §§ 74 und 79 SGB VIII. Dies führt in der Praxis dazu, dass aufgrund der hohen finanziellen Belastungen der Kommunen durch Pflichtaufgaben, die mit einem Leistungsanspruch im SGB VIII verbunden sind, wie der Kindertagesbetreuung und den Hilfen zur Erziehung, die Höhe der finanziellen Förderung von offener Jugendarbeit regelmäßig zur Diskussion steht (vgl. Spiegel, 2010). Die Jugendarbeit steht hier in einem Spannungs- und Abhängigkeitsverhältnis. Auf der einen Seite steht ein eigenes Selbst- bzw. Professionsverständnis der offenen Jugendarbeit, das sich auch in den gesetzlichen Ausführungen (§ 11 SGB VIII) findet, auf der anderen Seite stehen politische Forderungen, dass die Jugendarbeit stärker sozialpolitisch in die Pflicht genommen werden solle. Dies betrifft unter anderem eine enge Kooperation mit Schule zur Umsetzung schulischer Ziele hinsichtlich des Erreichens von Abschlüssen, eine präventivere Ausrichtung von Angeboten, die zu Lasten der offenen Arbeit geht, oder auch eine zu starke an erzieherischen Belangen der Hilfen zur Erziehung orientierte Sozialraumorientierung des Jugendamtes (vgl. Deinet et al., 2016, S. 916, 926). Es besteht die Herausforderung für die Jugendarbeit, ihre Konzepte fachlich weiterzuentwickeln, transparent darzustellen, zu rechtfertigen und sich gegen zu starke politische Einflussnahme zu wehren und eine dauerhafte und ausreichende Finanzierung zu erreichen (vgl. Deinet et al., 2002, S. 711; 2016, S. 916f.; Thole, 2000, S. 290f.).

Mit Blick auf die Adressat_innen »sollte Jugendarbeit sich als variantenreiches, bildungsorientiertes, aber auch Freude und Spaß vermittelndes Dienstleistungsangebot präsentieren« (Thole, 2000, S. 290). In diesem Sinne sollte eine Sozialraumorientierung eine Kooperation und Vernetzung mit anderen Trägern und Einrichtungen in den Blick nehmen, die an den Bedarfen und Interessen der Adressat_innen orientiert ist, die gesetzlichen Grundlagen beachtet und die spezifische inhaltliche und strukturelle Ausrichtung des Arbeitsfeldes Jugendarbeit gegenüber anderen Arbeitsfeldern innerhalb der Jugendhilfe bewahrt (ebd., S. 291f.).

2.1.5.2 Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung (HzE, §§ 27–35 SGB VIII) haben sich aus der Jugendfürsorge entwickelt und umfassen ein vielfältiges Leistungsangebot, das sich strukturell in drei grundlegende Formen gliedern lässt: ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Inhaltlich lassen sich erzieherische bzw. pädagogische und therapeutische Maßnahmen differenzieren (vgl. Wiesner, 2014, S. 52f.). Ein grundlegender Unterschied zu den Angeboten der allgemeinen Leistungen nach §§ 11–13 und § 14 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII, die sich direkt an Jugendliche richten und ihre Förderung in den Blick nehmen, ist, dass hier die Personensorgeberechtigten die anspruchsberechtigten Personen sind, wenn ein erzieherischer Bedarf bei Kindern oder Jugendlichen vorliegt und dieser durch die Eltern nicht gewährleistet werden kann (ebd., S. 52):

»Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist« (§ 27 Absatz 1 SGB VIII).

Zur Gewährleistung dieses Bedarfes werden insbesondere Leistungen nach §§ 28–35 SGB VIII durch das Jugendamt bewilligt. Jedoch sollen sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten (§ 27 Absatz 2 SGB VIII), sodass diese keine abschließenden Leistungen darstellen und weitere Angebote möglich sind (vgl. Wiesner, 2014, S. 53). So werden nach § 27 SGB VIII weitere Hilfen gewährt. Dies sind zum Beispiel nach Absatz 2 *Flexible Erziehungshilfen* oder *Integrierte Erziehungshilfen* (vgl. Plankensteiner, 2014; Wolff, 2001) oder im therapeutischen Bereich nach Absatz 3 die *Aufsuchende Familientherapie* (AFT). Die oben genannte strukturelle Unterscheidungsmöglichkeit der Hilfen lässt sich hier unter dem Blickpunkt der Gewährleistung einer entsprechenden Erziehung durch die Familie bzw. die Sorgeberechtigten ergänzen. Die Hilfen zur Erziehung sollen »ein zur Familienerziehung komplementäres kompensatorisches Sozialisationsfeld« darstellen (Birtsch et al., 2001b, S. 11). Daraus leitet sich die klassische Unterteilung in *familienunterstützende*, *familienergänzende* und *familienersetzende* Maßnahmen ab, wobei kritisiert wird, dass der Begriff *familienersetzend* nur durch eine verbind-

liche Lebensgemeinschaft wie in Pflegefamilien oder Erziehungsstellen eingelöst werden kann und nicht generell für Fremdplatzierungen wie die Heimerziehung verwendet werden sollte (ebd., S. 11). Kritisch wird von den Autor_innen auch die Verwendung des Begriffs der *Hilfen zur Erziehung* gesehen und stattdessen werden die Begriffe *Erziehungshilfen* oder *erzieherische Hilfen* genutzt. Es wird erstens angeführt, dass das Konzept der Erziehungshilfe ein sozialpädagogisches Konzept darstellt, was über die Standardhilfen von §§ 28–35 SGB VIII hinausgeht; zweitens, dass die Hilfen zur Erziehung einen rechtlichen Anspruch der Personensorgeberechtigten darstellen und sich vor allem an diese als Adressat_innen wenden, während das Konzept der Erziehungshilfen stärker an Kinder und Jugendliche adressiert ist (ebd., S. 11).

Flexible Erziehungshilfen haben das Ziel, passgenaue Unterstützung anzubieten und die durch eine zunehmende Spezialisierung entstandene Nichtzuständigkeit der Hilfen zur Erziehung zu überwinden (vgl. Plankensteiner, 2014, S. 85). Durch die zunehmende Professionalisierung und Spezialisierung kam es in den Hilfen zur Erziehung dazu, dass diese den in den Familien vorhandenen komplexen Anforderungen und Bedarfslagen teilweise nicht mehr gerecht werden konnten. Erziehungshilfen sollten sich daher an den individuell wechselnden Bedarfen und Lebensumständen der Familien ausrichten und nicht an den standardisierten und getrennt bewilligten Hilfen zur Erziehung (ebd., S. 86; Wolff, 2001). Eine subjektorientierte Hilfe, die an den Bedürfnissen und am Willen der Adressat_innen ausgerichtet ist, bedingt eine Umstrukturierung der bisherigen Jugendhilfe- und Trägerlandschaft, da diese eine Integration verschiedener Hilfeangebote verlangt, die nicht auf eine Einrichtung oder einen Träger beschränkt sein sollte (ebd., S. 90). Das Konzept der Sozialraumorientierung lässt sich direkt an diese Überlegungen des Konzepts der Erziehungshilfe anschließen. Hier stehen ebenso die Interessen und der Wille der betreffenden Menschen im Mittelpunkt (vgl. Hinte, 2014, S. 339) und darüber hinaus eine konsequente Nutzung der Ressourcen des Sozialraums und eine Kooperation und Koordination von Einrichtungen und Angeboten (ebd., S. 340). Wolfgang Hinte schlägt in Bezug auf die Erziehungshilfen sozialräumlich organisierte Teams zur Entwicklung passgenauer Angebote, »die konsequente Entsäulung der bislang standardisiert vorgehaltenen Maßnahmen nach § 27ff. SGB VIII«, die Einrichtung von Jugendstationen und sozialräumlich flexible Finanzbudgets zur Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen vor (ebd., S. 342f.).

Klaus Wolf sieht hier die Gefahr, dass im Zusammenhang mit dem Kostenaspekt eine zu starke Sozialraumorientierung zu einer Erosion des individuellen Rechtsanspruches auf Erziehungshilfe und damit zu einem Abbau einzelfallbezogener Hilfen führen könnte (Wolf, 2002, S. 634). Kritisch mit Blick auf eine Sozialraumorientierung sieht er auch die Möglichkeit der Entstehung kleiner regionaler Monopole bei der Trägerzuständigkeit und damit verbunden eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Adressat_innen (ebd., S. 635). Grundlegend kann die Idee einer flexiblen, adressat_innen- und sozialraumorientierten Erziehungshilfe an das Konzept der Lebensweltorientierung Sozialer Arbeit von Hans Thiersch angeschlossen werden, der dieses auch als Konzept einer lebensweltorientierten Erziehungshilfe spezifiziert (Thiersch, 2001, S. 222). Thiersch (2001) führt aus, dass sich eine lebensweltorientierte Erziehungshilfe nur über eine angemessene Entwicklung flexibler Hilfen umsetzen lässt, sich jedoch nicht darin erschöpft und nicht auf die Erziehungshilfe beschränkt werden darf. Vielmehr sind Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie Kindertagesstätten oder die Jugendarbeit und darüber hinaus weitere soziale Hilfen und Angebote bis hin zur »Kultur des Sozialen« einzubeziehen (ebd., S. 229ff.). Damit meint Thiersch sowohl professionelle wie zivilgesellschaftliche bzw. ehrenamtliche Orte und Institutionen im Sozialraum (ebd., S. 231).

Statistisch gesehen sind Formen flexibler Erziehungshilfen, die nach § 27 Absatz 2 SGB VIII gewährt werden, jedoch zu vernachlässigen: Sie machen nur ca. 6,5 Prozent aller Erziehungshilfen aus. In der Praxis entfällt der größte Teil der von jungen Menschen unter 21 Jahren in Anspruch genommenen (und gewährten) Erziehungshilfen auf die Hilfen zur Erziehung nach §§ 28–35 SGB VIII. Diese lassen sich weiter differenzieren. So entfallen ca. 25 Prozent auf stationäre und teilstationäre Angebote, darunter umfasst die Heimerziehung ca. 13 Prozent aller Hilfen. Die ambulanten Hilfen haben einen Anteil von über 31 Prozent, wobei den größten Teil die Sozialpädagogische Familienhilfe mit ca. 21 Prozent aller Hilfen ausmacht. Statistisch gesehen am bedeutendsten ist die Erziehungsberatung mit über 40 Prozent aller Erziehungshilfen. Insgesamt erhalten über 1,1 Millionen junge Menschen in Deutschland eine Erziehungshilfe (vgl. Fendrich et al., 2016, S. 13; 2017a). Für den weiteren Verlauf der Arbeit wird nicht eine Erziehungshilfe speziell in den Blick genommen, vielmehr sind die Erfahrungen der Jugendlichen, die diese im Zusammenhang mit Kommunikation und eventuell erzieherischen bzw. pädagogischen Angeboten zu

Sexualität in den Erziehungshilfen gemacht haben, für eine Diskussion eines Bildungskonzeptes zu Sexualität in der Jugendhilfe von Bedeutung. Eine spezifische Auseinandersetzung mit Sexualität in den erzieherischen Hilfen hat in der Wissenschaft bisher nur bedingt stattgefunden und ist in der Regel auf stationäre Angebote fokussiert (vgl. Mantey, 2017, 2018; Helfferich & Kavemann, 2016; Rusack, 2015).

2.1.5.3 Konzepte der Jugendhilfe unter einer sozialräumlichen und adressat_innenorientierten Perspektive

Aus einer sozialräumlichen und adressat_innenorientierten Perspektive speziell in der Erziehungshilfe und ebenso allgemein in der Jugendhilfe sind Angebote der Jugendarbeit von zentraler Bedeutung. Wie bereits erwähnt können diese einen weiteren wichtigen Sozialisationsort im Sozialraum der Jugendlichen darstellen. Zudem kann die Jugendarbeit anders als die auf Hilfe, Erziehung und Kontrolle orientierten Erziehungshilfen stärker an den Interessen, Bedürfnissen und der Freiwilligkeit der Jugendlichen ansetzen und diese berücksichtigen. Diese Punkte sind, wie die Förderung von Selbstbestimmung, für die Jugendarbeit gesetzlich verankert und in diesem Zusammenhang steht der Auftrag, entsprechende Bildungsangebote bereitzustellen (vgl. Deinet et al., 2002, S. 694ff.). Für eine weitere Beschäftigung mit sexueller Bildung in der Jugendhilfe sind die Möglichkeiten der offenen Jugendarbeit zentral für diese Arbeit. Diese sind jedoch aus Sicht eines sozialraumorientierten Konzepts unter Einbeziehung der Lebenswelt Jugendlicher und unter der Berücksichtigung von und der Kooperation mit anderen wichtigen Sozialisationsinstanzen zu betrachten (vgl. Deinet et al., 2002, S. 706ff.). In diesem Sinne ergeben sich für die Jugendarbeit und die Erziehungshilfen einerseits Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Kooperation im Sinne Jugendlicher, andererseits sind die Erfahrungen Jugendlicher in anderen Sozialisationsinstanzen wie der Schule, der Familie, der Peergroup und auch speziell in Institutionen der Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Ein sozialräumliches und adressat_innenorientiertes Konzept der Jugendarbeit lässt sich nur erfolgreich umsetzen, wenn es den aktuellen Lebenslagen und Bedürfnissen der Jugendlichen angepasst wird. Das heißt, um bedarfsgerechte Angebote zu erarbeiten, ist ein solches Konzept jeweils für einen Ort bzw. einen Sozialraum *von unten* zu entwickeln. Dies kann dazu führen, dass unterschiedliche Angebote an verschiedene

Adressat_innen nötig werden und damit ein differenziertes Konzept erforderlich ist (vgl. Deinet et al., 2002, S. 708ff.). Es ist möglich hier zeitlich, inhaltlich und räumlich getrennte Angebote in stationären offenen Freizeiteinrichtungen und zusätzlich mobile Angebote für die Adressat_innen in einem Sozialraum zu schaffen (ebd., S. 710). An die obigen Ausführungen lässt sich die Überlegung anschließen, dass es ausgehend von einer konzeptionellen und fachlichen Basis in Bezug auf sexuelle Bildung keine standardisierten formalen Angebote geben kann, sondern diese jeweils adressat_innen- und lebensweltorientiert gestaltet werden müssen. Da sich die Jugendarbeit nicht nur als zentraler Sozialisationsort versteht, sondern auch als wichtiger Bildungsort, und sich im Gegensatz zur Schule ein differenziertes Verständnis von Bildung zeigt (vgl. Sting & Sturzenhecker, 2013, S. 375f.), ergibt sich notwendigerweise eine Auseinandersetzung mit dem Bildungsbegriff und daraus folgenden Konzepten für die offene Jugendarbeit und die sexuelle Bildung. Dies erfolgt ausführlich in Kapitel 3 dieser Arbeit.

2.1.6 Spezielle und aktuelle Herausforderungen an Jugendhilfe

Für die Jugendhilfe zeigen sich zwei sowohl zeitlich aktuelle wie inhaltlich spezielle Herausforderungen, vor denen die Institutionen und die Fachkräfte der Jugendhilfe stehen. Beide Herausforderungen sind in Bezug auf das Forschungsinteresse, Möglichkeiten sexueller Bildung in der Jugendhilfe zu betrachten, relevant und werden aus diesem Grund angeführt, wobei die Reihenfolge der Darstellung keine Wertung darstellt, sondern dem zeitlichen Kontext des Auftretens bzw. Bekanntwerdens folgt.

Die erste Herausforderung stellt die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen dar und daraus folgend die Herausforderung der Umsetzung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in ebendiesen. Die Dimension erlebter Übergriffe, die zu dieser Herausforderung und zu einem Handlungsdruck für Politik, Wissenschaft und Praxis führte, wurde nach den Aufdeckungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen im Jahr 2010 deutlich. Obwohl die mediale *Skandalisierung*, die für eine erste Sensibilisierung durchaus sinnvoll war, nach einem Jahr nachließ – und damit auch die gesellschaftliche Anteilnahme daran –, kam es auf wissenschaftlicher und fachlicher Ebene zu einer intensi-

ven Beschäftigung und Auseinandersetzung mit diesem Thema, die bis heute anhält (vgl. Bange, 2018, S. 32ff.; Retkowski et al., 2018b, S. 15ff.; Wazlawik et al., 2018).¹⁵ Für die Jugendhilfe ergibt sich neben der oben genannten Thematik der Übergriffe in pädagogischen Kontexten von Erwachsenen auf Kinder und Jugendliche eine weitere, die sich auf sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen bezieht. So erfährt ein Teil der Jugendlichen sexualisierte Gewalt in stationären Einrichtungen innerhalb der Peergroup (vgl. Wolff, 2018, S. 464). Insgesamt sind Forschungsergebnisse zu sexualisierter Gewalt innerhalb der Peergroup noch rar, doch zeigen erste Befunde, dass bis zu ein Drittel der Fälle sexualisierter Gewalt an Jugendlichen von anderen Jugendlichen ausgeübt wird (vgl. Rusack, 2018, S. 317f.). Insbesondere für die stationären Einrichtungen ist laut Mechthild Wolff sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit möglichen (Re-)Viktimisierungen und Reinszenierungen Jugendlicher aufgrund der biografischen Erfahrungen selbst erlebter sexualisierter Gewalt zu bedenken (Wolff, 2018, S. 463f.) und ebenso Folgen eines sexuellen Missbrauchs, die sich in Form von auffälligem sexualisierten Verhalten zeigen und eine angemessene Intervention der Fachkräfte erfordern (vgl. Helfferich & Kavemann, 2016, S. 56). Eine besondere Herausforderung ist, dass sich sowohl Fachkräfte wie Jugendliche aufgrund des Hilfesettings sehr nah kommen. Neben den alltäglichen Arbeitsthemen ist es in den stationären Hilfen unvermeidlich, dass Fachkräfte auch sehr private und persönliche Themen mit Jugendlichen besprechen bzw. dass Fachkräfte mit diesen konfrontiert werden (ebd., S. 54f.). Im Umgang mit Sexualität zeigt sich, dass Verbote aufgrund des Schutzaspektes überwiegen, diese jedoch zu einer Geheimhaltung der Jugendlichen gegenüber den Fachkräften führen sowie zu einer Verlagerung nach außen und so einer sozialpädagogischen bzw. erzieherischen Einflussnahme entzogen werden (ebd., S. 54, 57). Für die stationären Erziehungshilfen sollte daher ein sexualpädagogisches Konzept Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes

15 Auf die Einzelheiten der Ereignisse wird hier nicht weiter eingegangen. Zentral für die Diskussion und die mediale Berichterstattung waren die Vorfälle in der Odenwaldschule und am Canisius-Kolleg, vgl. dazu die Presseberichte von Spiegel-Online vom 19.03.2010 (<http://www.spiegel.de/panorama/missbrauchskandal-ex-chef-der-odenwaldschule-gibt-sexuelle-uebergrieffe-zu-a-684680.html>) und vom 01.02.2010 (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/berliner-canisius-kolleg-schulleitung-wusste-frueh-von-missbrauch-a-675288.html>).

sein, damit neben der Gewaltproblematik auch andere Seiten von Sexualität thematisiert werden können, sodass eine Kommunikation über sexuelle Themen in der Einrichtung ermöglicht wird (ebd., S. 58). Für die Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit zeigen Untersuchungen ebenfalls, dass Jugendliche Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt angeben (vgl. Eßer et al., 2018, S. 455; Krollpfeiffer, 2016). Damit ergibt sich sowohl für die Erziehungshilfen als auch für die Jugendarbeit ein Auftrag. Mechthild Wolff und Tobias Norys sehen, wie oben auch für die stationäre Erziehungshilfe beschrieben, aufseiten der Fachkräfte in der Jugendarbeit eine Unsicherheit im Umgang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt, die zu Hilflosigkeit und Unbeholfenheit führt (Wolff & Norys, 2016). So reagieren auch hier die Fachkräfte eher mit Verboten und lagern damit die als problematisch wahrgenommenen Aktivitäten aus der Einrichtung aus, als dass eine konstruktive und sachliche Auseinandersetzung mit den Jugendlichen erfolgt (ebd., S. 42). Die Autor_innen fordern daher: »Es scheint ein sexualpädagogisches Bildungskonzept für die Jugendarbeit notwendig, in dem Betreuungspersonen und Jugendliche gleichermaßen einbezogen werden« (ebd., S. 43). Inhalte eines solchen Konzeptes müssen die Förderung von Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit im Sinne einer Befähigung des Treffens von Entscheidungen, eine Sensibilität für die eigenen Grenzen und die anderer aufseiten der Jugendlichen, aber auch Kompetenz- und Wissensvermittlung aufseiten der Fachkräfte sowie Handlungsanweisungen in Bezug auf nötige Interventionen sein (ebd., S. 43).¹⁶

Die zweite Herausforderung, die beschrieben werden kann, ergibt sich durch die Migration nach Deutschland. Insbesondere durch die Flucht vor Bürgerkrieg bzw. kriegsrischen Konflikten in Syrien, Afghanistan und dem Irak kam es zu ansteigenden Zahlen bei der Aufnahme von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen ab 2015 und zur Aufnahme von Familien mit minderjährigen Kindern in zentralen und dezentralen Einrichtungen der Länder und Kommunen. Je nach Anerkennung der Fluchtgründe und dem daraus folgenden Aufenthaltsstatus sowie der Bleibeperspektive ergeben sich nach den kurzfristigen entstehenden Aufgaben der stationären Unterbringung

16 In diesem Abschnitt liegt der Fokus auf sexualisierter Gewalt im Kontext der Jugendhilfe. In Punkt 2.2 wird auf die allgemeine Prävalenz zu sexualisierter Gewalt bei minderjährigen Personen eingegangen.

auch mittel- und langfristig vielfältige Aufgaben für die Jugendhilfe.¹⁷ Die Herausforderung durch Migration und Flucht für die Jugendhilfe zeigt sich statistisch in den Daten der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen. Ab 2015 kam es zu einem sehr deutlichen Anstieg in den Hilfen zur Erziehung. Die stationären Hilfen wie die Heimerziehung (+25 Prozent) oder die Vollzeitpflege (+15 Prozent) verzeichneten einen starken Anstieg. Bei den im Jahr 2016 neu begonnenen Hilfen kamen 62 Prozent der Jugendlichen aus einer Familie mit mindestens einem Elternteil ausländischer Herkunft, in 52 Prozent der Fälle wurde in der Herkunftsfamilie kein Deutsch gesprochen. Eine sehr deutliche Zunahme ist auch bei der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (+40 Prozent) und der Erziehungsbeistandschaft (+11 Prozent) zu verzeichnen (vgl. Fendrich et al., 2017b). Insgesamt waren 2016 über 60.000 unbegleitete minderjährige Jugendliche in der Zuständigkeit der Jugendhilfe, von denen über 90 Prozent zwischen 14 und 17 Jahren alt und männlichen Geschlechts waren (vgl. Die Bundesregierung, 2017). Eine Aufgabe, die eine Herausforderung an sich darstellt, ist hier der Umgang mit der Sexualität der Jugendlichen mit Fluchterfahrung in der Jugendhilfe. Zum einen sind hier die Auseinandersetzung mit erlebter sexualisierter Gewalt im Herkunftsland oder auf der Flucht, daraus möglicherweise folgende Traumatisierungen und der Schutz vor Übergriffen in Einrichtungen der Jugendhilfe von Bedeutung (vgl. Linke et al., 2018). Zum anderen ergeben sich aufgrund von kulturellen und religiösen Sichtweisen, zum Beispiel auf Familie, Partnerschaft, sexuelle Identität und Orientierung, Bedarfe hinsichtlich einer sexualpädagogischen Arbeit (vgl. Haase, 2017, S. 336ff.; vgl. ebenso Jannink & Witz, 2017; Müller, 2017). Die Fachkräfte in den Einrichtungen der Jugendhilfe werden damit in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert und müssen folglich auch sexualpädagogisch bzw. -erzieherisch handeln (vgl. Haase, 2017, S. 339ff.). In diesem Kontext müssen für die Jugendhilfe auch Fragen der gesellschaftlichen Verhandlung von Sexualität und Geschlecht von Geflüchteten in Bezug auf radikalisierte, negative und kriminalisierende Zuschreibungen durch fremdenfeindliche,

17 Zu berücksichtigen sind hier zum Beispiel Aufgaben der schulischen und beruflichen Integration, der Verselbstständigung nach Fremdunterbringung, der Erziehungsberatung, der Begleitung junger Familien in ambulanten Hilfen, der Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Berücksichtigung *neuer* Adressat_innen in der Jugendarbeit, die aufgrund der Berücksichtigung des kulturellen und/oder religiösen Hintergrundes, aber auch im Kontext der durch Kriegserlebnisse und Verluste stehenden Biografie angegangen werden müssen.

nationalistische und rassistische Gruppen aufgegriffen werden, die Eingang in den gesellschaftlichen Mainstream finden. Ausgehend von der Bewertung erfolgter sexueller Übergriffe zeigt sich eine zunehmende Verallgemeinerung und Stigmatisierung, dass von (männlichen) Geflüchteten grundsätzlich eine sexuelle Gefahr ausgehe und ihre Sexualität problematisch sei (vgl. Christmann, 2017, S. 83ff.). Diese Sichtweise beruht auf historisch entstandenen nationalistischen und rassistischen Ideologien, die aktuell rechtspopulistisch genutzt werden (ebd., S. 85ff.; vgl. auch Tuider, 2017).

Aus diesen Herausforderungen, die sich aktuell gesellschaftlich und ebenso für die Jugendhilfe stellen, ergeben sich Aufträge aufgrund der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz und der Förderung von Jugendlichen für die Jugendhilfe. Einerseits sind der Schutz und das Wohl von Jugendlichen zentral in Bezug auf die Thematik sexualisierter Gewalt, andererseits bedarf es eines angemessenen Umgangs mit Sexualität in den Einrichtungen, woraus sich die Notwendigkeit sexualerzieherischer und sexualpädagogischer Kompetenzen bei den Fachkräften ergibt. Sexuelle (und in Bezug auf fremdenfeindliche bzw. rassistische Diskriminierungen auch politische) Bildung als Angebot an Jugendliche kann hier als ein Auftrag im Sinne einer präventiv wie sozialpädagogisch-fördernden und einer am Wohl der Jugendlichen sowie der Gemeinschaft orientierten Jugendhilfe formuliert werden.

2.2 Jugendsexualität

2.2.1 Studien zu Jugendsexualität – ein Überblick

Studien zu Jugendsexualität werden in Deutschland in quantitativen und qualitativen Forschungen durchgeführt. Vor allem die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Befragungen geben aufgrund regelmäßig wiederholter Studien einen guten Überblick über die allgemeinen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten.¹⁸ Zentral ist hier die Studie *Jugendsexualität*, die als Wiederholungsbefragung angelegt ist und auf die im weiteren Verlauf

18 Ein Überblick der durchgeführten und publizierten Studien der BZgA zu Jugendsexualität findet sich unter: <https://publikationen.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=395> (03.12.2019).

zu Fragen der sexuellen Entwicklung und Aktivität Jugendlicher fokussiert wird. Seit 1980 untersucht die BZgA Einstellungen und Verhaltensweisen in Bezug auf Sexualität von Jugendlichen in Deutschland. Dabei bilden Fragen zu Aufklärung und Kontrazeption einen wichtigen Schwerpunkt (vgl. Bode & Heßling, 2015; BZgA, 2010a).¹⁹ Ähnlich wie von der BZgA in der Bundesrepublik Deutschland wurden in der DDR vom Zentralinstitut für Jugendforschung Studien zur Sexualität Jugendlicher und junger Erwachsener umgesetzt. Diesen drei sogenannten Partner-Studien I bis III im Zeitraum von 1972 bis 1990 folgte 2013 eine weitere Studie, *PARTNER 4: Sexualität und Partnerschaft 16- bis 18jähriger Jugendlicher*, die einen historischen Vergleich der Entwicklungen in den Bereichen Sexualität und Partnerschaft bei ostdeutschen Jugendlichen ab 1990 ermöglicht (vgl. Weller & Bathke, 2017; Weller, 2013b, 2013c). Ebenfalls aktuelle Ergebnisse zu Jugendsexualität, Liebe, Partnerschaft und der Phase der Pubertät liefern die *BRAVO Dr. Sommer-Studie* (vgl. Bauer Media Group, 2009), die *Shell-Jugendstudie* (vgl. Albert et al., 2015) und die *Sinus-Jugendstudie* (vgl. Calmbach et al., 2016). Nennenswerte Studien zu Jugendsexualität im Bereich qualitativer Forschung sind *Sexuelle Erfahrungen im Jugendalter* von Clemens Dannenbeck und Jutta Stich (2005) und *Jugendsexualität im Internetzeitalter* von Silja Matthiesen (2013).

In den letzten Jahren sind verschiedene Arbeiten zu spezifischen Phänomenen und Adressat_innen durchgeführt worden, die mit Blick auf das für diese Dissertation eingegrenzte Forschungsfeld der Jugendhilfe von Interesse sind. Damit kommen die eingangs benannten Leerstellen in Wissenschaft und Praxis stärker in den Blick und es wird eine Bearbeitung dieser angegangen (vgl. Thiersch, 2012; Winter, 2013). Mit Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt sind zahlreiche Veröffentlichungen erschienen, die auf quantitativen und qualitativen Studien basieren und zum Teil speziell pädagogische Kontexte fokussieren (vgl. Fegert et al., 2013; Klees & Kettritz, 2018; Retkowski et al., 2018a; Stadler et al., 2012).²⁰ Auf weitere

19 Die BZgA fokussierte ursprünglich nur auf minderjährige Jugendliche (14 bis 17 Jahre), erweiterte die Altersstreuung ab 2014 jedoch und bezog auch 18- bis 25-jährige junge Erwachsene ein.

20 Einen Überblick zu durchgeführten Forschungsprojekten und einem Teil der daraus entstandenen Publikationen bietet die Internetseite des Forschungsnetzwerkes *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten*: <https://www.forschungsnetzwerk-gegen-sexualisierte-gewalt.de> (03.12.2019).

Studien, die Ergebnisse zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen enthalten, wird im Abschnitt zur Prävalenz sexualisierter Gewalt eingegangen (vgl. 2.2.3). Im Bereich der Sexualpädagogik und Sexualerziehung liefern die qualitativen Arbeiten *Scham in der schulischen Sexualerziehung* (Blumenthal, 2014), *Sexualerziehung in Wohngruppen der stationären Erziehungshilfe aus Sicht der Jugendlichen* (Mantey, 2017), *Arbeit an und mit Widersprüchen – zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer sexualpädagogischen Situation* (Langer, 2017) und *Sexualität lernen? Eine Annäherung aus der Perspektive Jugendlicher und pädagogischer Fachkräfte* (Beck & Henningsen, 2018) wichtige Erkenntnisse, die in diese Arbeit einfließen. Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität werden in den Studien ... *nicht so greifbar und doch real* (LesMigraS, 2012), *Coming-out und dann ...?!* (Krell, 2015; Krell & Oldemeier, 2015) und in den Beiträgen »Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt als Themen der Kinder- und Jugendhilfe« (Kugler & Nordt, 2015) und »Sexuelle Orientierung« (Timmermanns, 2013) aufgegriffen, die deren Bedeutung für die Jugendhilfe zeigen.

2.2.2 Jugendsexualität – Einordnung und aktuelle Entwicklungen

Die Jugendphase stellt einen eigenständigen Lebensabschnitt innerhalb des gesamten Lebenszyklus dar. Als Übergangsperiode von der Phase der Kindheit in das Erwachsenenalter ist sie durch eine verwobene Komplexität körperlich-biologischer, entwicklungspsychologischer, intellektueller und sozialer Veränderungen gekennzeichnet (vgl. Oerter & Dreher, 2002, S. 258). Das Eintreten der biologischen Geschlechtsreife und die entwicklungspsychologische Veränderung grenzt die Jugend von der Phase der Kindheit ab (ebd., S. 259). Die sich anschließende jugendliche Entwicklungsphase, die Adoleszenz, wird von der Jugendforschung auf einen Zeitraum von ca. zehn Jahren und die Altersspanne zwischen elf und 21 Jahren eingegrenzt (ebd., S. 259). Mit Eintritt der Pubertät haben die Jugendlichen verschiedene Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, die in einem »Spannungsverhältnis zwischen individuellen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Anforderungen« stehen (ebd., S. 268). In diesem Kontext stehen die Auseinandersetzung mit der physischen Reifung und die Akzeptanz der körperlichen Wandlung. Dies betrifft neben den Körperveränderungen in Bezug auf Größe, Gewicht und Muskelkraft vor allem die

sexuelle Entwicklung, die mit einer hormonellen Umstellung verbunden ist bzw. durch diese ausgelöst wird (ebd., S. 276f.). Die pubertäre Entwicklung ist individuell, was innerhalb der Peergroup zu großen Unterschieden hinsichtlich der sexuellen Entwicklung (z. B. durch sogenannte Früh- oder Spätstarter_innen) sowie in Bezug auf den körperlichen, emotionalen und sozialen Reifegrad der jungen Menschen führt (ebd., S. 280f.). Gesellschaftlich ist aus historischer Perspektive eine Akzeleration bei der Geschlechtsreife zu beobachten. Diese hat sich in den letzten 150 Jahren deutlich nach vorn verlagert, sodass Jugendliche früher geschlechtsreif werden (ebd., S. 280f.; Bode & Heßling, 2015, S. 91). Die Verkürzung der Kindheit und ein früherer Beginn der Jugendphase aufgrund der früheren Geschlechtsreife führen im Zusammenhang mit längeren Schul- und Ausbildungsphasen und einer heute längeren sozioökonomischen Abhängigkeit Jugendlicher von den Eltern bzw. der Familie bis in das Erwachsenenleben hinein insgesamt zu einer sich ausdehnenden Jugendphase. Diese wird mit dem Begriff der Postadoleszenz bezeichnet und die Jugendphase damit auf das dritte Lebensjahrzehnt erweitert. Das Ende der Jugend als Lebensphase, deren Beginn durch die körperlich-biologische Entwicklung mit dem Eintreten der Geschlechtsreife gekennzeichnet ist, wird durch soziale und ökonomische Eigenständigkeit bestimmt (vgl. Linke, 2015, S. 57f.). In der Studie *Jugendsexualität 2015* der BZgA (vgl. Bode & Heßling, 2015)²¹ belegen die Daten diese Entwicklung einer früher einsetzenden Geschlechtsreife am Beispiel der ersten Menstruation. Seit den 1980er Jahren hat sich die Zahl der weiblichen Befragten zwischen 14 und 17 Jahren, die ihre erste Menstruation mit 11 Jahren oder früher hatten, von acht auf 15 Prozent nahezu verdoppelt. Heute haben knapp die Hälfte der Befragten (46 Prozent) im Alter unter 13 Jahren ihre erste Menstruation. Dies trifft im Alter von 14 Jahren auf über 90 Prozent der Befragten zu (ebd., S. 91). Bei den männlichen Befragten zeigt sich eine größere Altersstreuung beim Zeitpunkt des ersten Samenergusses, der in der Regel in der Spanne zwischen elf und 17 Jahren liegt. Der Anteil der Befragten, die mit elf und zwölf Jahren ihre Ejakularche hatten, ist geringer als bei den

21 Die Stichprobe der Studie umfasst 6.065 Personen zwischen 14 und 25 Jahren, wobei in der Auswertung die Daten der 14- bis 17-jährigen Jugendlichen und der 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen differenziert betrachtet werden. In der Studie erfolgen weitere Differenzierungen nach der Herkunft (deutsche Herkunft/Migrationshintergrund) und Geschlecht (weiblich/männlich) (vgl. Bode & Heßling, 2015, S. 212).

weiblichen Befragten, die in diesem Alter ihre Menarche hatten, jedoch sind auch hier die meisten Befragten im Alter von 14 Jahren geschlechtsreif (ebd., S. 90). In Bezug auf Sexualität ist damit ein wichtiger Punkt für die Jugendhilfe markiert. Der überwiegende Teil der Jugendlichen ist in dem Zeitkontext, in dem Jugendliche mit Institutionen und Fachkräften in Kontakt kommen, entweder bereits geschlechtsreif oder wird die Geschlechtsreife erreichen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, nach der sexuellen Aktivität Jugendlicher. Hier zeigt sich, dass ca. die Hälfte der unter 14-jährigen Jugendlichen noch keinerlei körperliche Kontakte zum anderen Geschlecht hatte.²² Zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr nehmen die sexuellen Aktivitäten jedoch deutlich zu und ein Großteil der Jugendlichen mit 17 Jahren (90 Prozent) hat Kuss- und über zwei Drittel Petting-erfahrungen (ebd., S. 97). Neben den partnerschaftlichen Aktivitäten sammeln Jugendliche auch Erfahrungen mit Selbstbefriedigung. Im Alter von 14 Jahren haben über 50 Prozent der männlichen Befragten bereits masturbiert, mit 17 Jahren sind es über 80 Prozent. Bei den weiblichen Befragten sind es deutlich weniger Jugendliche, die Selbstbefriedigung nutzen, 19 Prozent im Alter von 14 und 44 Prozent im Alter von 17 Jahren sind hier aktiv (ebd., S. 119f.). Dass diese Zeitspanne von Bedeutung für die Zunahme sexueller Aktivität und das Sammeln von Erfahrungen ist, zeigt auch der Umgang mit Geschlechtsverkehr. Bei den 14-jährigen Jugendlichen haben nur sechs Prozent Koituserfahrung, bei den 17-Jährigen sind es 58 Prozent (ebd., S. 107). Im Langzeittrend zeigt sich eine Zunahme bei sexuellen Aktivitäten seit den 1980er Jahren bis 2005, seitdem stagnieren die Zahlen bzw. sind bei den unter 14-Jährigen mit Geschlechtsverkehr Erfahrenen die Zahlen rückläufig (ebd., S. 112f.). In Bezug auf die Häufigkeit von Geschlechtsverkehr bei den 14- bis 17-Jährigen zeigt sich, dass die Mehrheit bereits mehr als einmal Geschlechtsverkehr hatte. Ein Drittel der weiblichen Befragten und ein Viertel der männlichen Befragten haben angegeben, mehr als 50 Mal Geschlechtsverkehr gehabt zu haben (ebd., S. 142). Bei den 14- bis 17-Jährigen gibt eine_r von zehn Jugendlichen an, in den letzten zwölf Monaten engen körperlichen Kon-

22 Die BZgA-Studie ist eine auf präventive Fragestellungen orientierte Studie hinsichtlich Einschätzung und Verbesserung des Verhütungsverhaltens vor allem in Bezug auf Kontrazeption. Daher werden bei den meisten Fragestellungen nur heterosexuelle Kontakte berücksichtigt (vgl. Bode & Heßling, 2015, S. 97).

takt zu einer Person gleichen Geschlechts gehabt zu haben (ebd., S. 117).²³ Gleichgeschlechtliche sexuelle Erfahrungen stehen jedoch nicht in einem direkten Bezug zu einer bestimmten sexuellen Orientierung. In Bezug auf eine homo- oder bisexuelle Orientierung geben jeweils zwei Prozent der 16- und 17-Jährigen an homosexuell zu sein, drei Prozent der weiblichen Befragten und ein Prozent der männlichen Befragten ordnen sich als bisexuell ein und ein weiterer kleiner Teil (drei bzw. zwei Prozent) ist hinsichtlich der Orientierung noch unentschieden (ebd., S. 118). Mit zunehmendem Alter bis 25 Jahre steigen diese Zahlen an und bleiben hinsichtlich der Gewichtung der Geschlechtsdifferenzierung etwa gleich, sieben Prozent aller weiblichen Befragten und sechs Prozent aller männlichen Befragten geben eine homo- oder bisexuelle Orientierung an (ebd., S. 118).²⁴ Damit wird deutlich, dass gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte unabhängig von der sexuellen Orientierung im Rahmen des jugendlichen Erfahrungslernens stattfinden. Mit der Zunahme der sexuellen Aktivität Jugendlicher, die mit Fragen wie der Gestaltung partnerschaftlicher Sexualität und der sexuellen Orientierung verbunden ist, wird ein weiterer Punkt markiert, der Bedeutung für die Jugendhilfe hat. Jugendliche sind sexuell reif und in der Regel auch sexuell aktiv, was eine Auseinandersetzung mit dem Umgang jugendlicher Sexualität im Lebensalltag in den Institutionen und durch die Fachkräfte nötig macht. Diese Aufgabe stellt sich für die stationären Erziehungshilfen in einer besonders komplexen Form, da hier Schutzaspekte, die Bedürfnisse der Jugendlichen und die sozialpädagogische bzw. erzieherische Anerkennung und Ermöglichung eines jugendlichen Lern- und Erfahrungsraums berücksichtigt und abgewogen werden müssen (vgl. Linke, 2017, S. 45f.; Mantey, 2017, S. 351ff.). Auch wenn die Zahl der Jugendlichen, die in der BZgA-Studie eine homo- oder bisexuelle Orientierung angeben, im Vergleich zur Gesamtpopulation nicht hoch ist, ist die Berücksichtigung dieser Jugendlichen in der Jugendhilfe von großer Bedeutung, da sie besonders vulnerabel sind (vgl. Krell & Olde-meier, 2015; Kugler & Nordt, 2015).

Im Kontext mit der sexuellen Entwicklung und der Aktivität Jugendlicher steht die Frage der Sexualaufklärung und Wissensvermittlung. Jugend-

23 Die Formulierung »enger körperlicher Kontakt« bezieht sich auf die in der Studie verwendete Fragestellung (ebd., S. 117).

24 14- und 15-jährige Jugendliche wurden nicht nach ihrer sexuellen Orientierung befragt (ebd., S. 118).

liche nutzen hier laut der BZgA-Studie unterschiedliche Möglichkeiten, die sich grob in persönliche und mediale Quellen unterteilen lassen. Trotz einer Zunahme der medialen Nutzung, vor allem durch das Internet, sind persönliche Kontakte weiter von großer Bedeutung (vgl. Bode & Heßling, 2015, S. 13f.). An erster Stelle stehen hier Personen aus dem alltäglichen Umfeld. So sind für die 14- bis 17-Jährigen die eigenen Eltern, beste Freund_innen und Lehrer_innen die wichtigsten Personen für die Sexualaufklärung. Hinsichtlich einer rollen- und geschlechterdifferenzierten Betrachtungsweise zeigt sich, dass für die weiblichen Befragten die Mutter (53 Prozent) und für die männlichen Befragten die Lehrer_innen (43 Prozent) die wichtigsten Personen hinsichtlich der Wissensvermittlung darstellen. Als Vertrauenspersonen für sexuelle Fragen nehmen auch die Eltern eine wichtige Position ein, stärkste Gruppe sind jedoch die besten Freund_innen, die für über 60 Prozent der Jugendlichen wichtigste Vertrauenspersonen sind. Mit den Eltern können ca. 50 Prozent aller Jugendlichen über Sexualität und Partnerschaft sprechen. Hier zeigen sich in der BZgA-Studie Unterschiede in Hinblick auf Geschlecht und Herkunft. Der Anteil der Jugendlichen, die mit den Eltern kommunizieren können, ist bei Jugendlichen deutscher Herkunft deutlich höher als bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund und der Anteil der weiblichen Befragten ist jeweils höher als der der männlichen Befragten (ebd., S. 26). Lehrer_innen, die ebenfalls als wichtige Personen der Sexualaufklärung und Wissensvermittlung benannt werden, kommen dagegen als Vertrauenspersonen kaum in Betracht (ebd., S. 23). Die Schule ist vor allem für grundlegende Fragen der Wissensvermittlung wichtig. Über 80 Prozent der Jugendlichen geben an, das Wissen über Sexualität und Empfängnisverhütung überwiegend durch die schulische Sexualaufklärung erhalten zu haben. Die Verbreitung schulischer Sexualerziehung ist sehr groß, über 90 Prozent der Jugendlichen haben hier Angebote erlebt (ebd., S. 34). Die Themen der schulischen Sexualaufklärung sind fokussiert auf die Vermittlung biologischer Kenntnisse zu Körperentwicklung, Empfängnis, Schwangerschaft und Geburt, Geschlechtskrankheiten sowie auf präventive Themen der Verhütung. Die Thematisierung von anderen Bereichen wie Schwangerschaftsabbruch, Homosexualität, Zärtlichkeit und Liebe oder sexuelle Gewalt und Missbrauch fand bei jeweils über der Hälfte der Jugendlichen nicht statt (ebd., S. 36f.). Weitere Themen wie Selbstbefriedigung (29 Prozent), Pornografie (22 Prozent), Prostitution (20 Prozent) oder Beschneidung von Männern (25 Prozent) werden deutlich weniger besprochen

(ebd., S. 27). Für die Jugendhilfe wird anhand der Bedeutung dieser beiden Sozialisationsinstanzen, Eltern und Schule, für die Sexualaufklärung und die Kommunikation über sexuelle Themen ein weiterer Punkt markiert, der eine Befassung mit jugendlicher Sexualität nötig macht. Die Jugendhilfe, die, wie oben beschrieben, selbst eine wichtige Sozialisationsinstanz darstellt und entweder ergänzende Angebote zu Familie und Schule schafft, diese unterstützt oder diese auch (vorübergehend) ersetzen muss, ist in diesen Fällen auch gefordert Aufgaben der Sexualerziehung, -aufklärung und Wissensvermittlung zu übernehmen (vgl. Linke, 2015, S. 40). Dies ist bezüglich der hier angeführten quantitativen Ergebnisse vor allem hinsichtlich der Rolle der Eltern als wichtige Vertrauenspersonen zu Sexualität und bei Nicht-Vorhandensein von Vertrauenspersonen zu reflektieren.

2.2.3 Prävalenz und Risikofaktoren zu sexualisierter Gewalt bei Jugendlichen

Neben der bereits erwähnten Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten stellt sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche insgesamt ein für die Jugendhilfe relevantes Thema dar. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII. In § 1 Absatz 3 Satz 3 wird der grundlegende Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, und in § 8a SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung formuliert. Mit Blick auf die Betroffenen zeigt sich, dass sexualisierte Gewalt zu einer hohen psychischen Belastung und psychosozialen Beeinträchtigung führen kann, die zum Teil auch noch lange nach der Tat wirken (vgl. Fegert et al., 2013, S. 136). Ausgehend von dem gesetzlichen Schutzauftrag ist ein Wissen über die gesellschaftlich vorliegende Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige, über Orte und Personen, die in diesem Kontext von Bedeutung sind, über mögliche Risikofaktoren und die Faktoren, die eine Aufdeckung und Bewältigung begünstigen, nötig. In diesem Zusammenhang ist die Familie als Ort, an dem Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben können, von besonderer Bedeutung. Dies schließt wieder an die gesetzliche Grundlage im SGB VIII an, einerseits ist hier das Wächteramt in Bezug auf das Kindeswohl, was auch die Pflege, Betreuung und Erziehung in der Familie durch die leiblichen Eltern betrifft (§ 1 SGB VIII), zu berücksichtigen und andererseits werden

verschiedene Angebote und Hilfen (Leistungen) direkt an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Familie als Lebensort adressiert (vgl. z. B. §§ 14, 16–19, 27–31 SGB VIII).

Daten zur Prävalenz sexualisierter Gewalt bilden das Hellfeld und Dunkelfeldstudien ab. Das Hellfeld ist, was den Strafverfolgungsbehörden bekannt ist und zur Anzeige gebracht wird. Somit gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) einen Überblick der angezeigten Straftaten und das Statistische Bundesamt einen Überblick zu den Verurteilungen. Diese Daten sind abhängig vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und damit nur bedingt aussagekräftig. Das Anzeigeverhalten kann durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst werden. Dazu gehören zum Beispiel individuelle Faktoren wie Scham davor von dem Erlebten zu berichten, gesellschaftliche wie die Angst vor Stigmatisierung oder strukturelle Faktoren wie das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Ansprechpartner_innen bei der Polizei oder der Möglichkeit der Begleitung durch entsprechende Beratungsstellen (vgl. Fegert et al., 2013, S. 38f.; Lamnek et al., 2012, S. 147; Kavemann et al., 2016). Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a und 176b StGB) wurden 2016 in 12.019 Fällen registriert (vgl. Bundeskriminalamt, 2016, S. 13). Im Langzeittrend ist seit 2002 mit ca. 16.000 Straftaten ein Rückgang zu beobachten, wobei sich die Zahlen in den letzten Jahren in etwa auf einem Niveau bewegen (ebd., S. 14). Weitere erfasste Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger sind Besitz und Beschaffung von Kinderpornografie (5.687 Fälle) und sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (654 Fälle) (ebd., S. 13). Die Daten aus dem Hellfeld zeigen ebenfalls, dass die meisten Straftaten (62,5 Prozent) gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses im familiären und sozialen Umfeld verübt wurden (vgl. Bundeskriminalamt, 2014, S. 52). Aufgrund von Ergebnissen aus Dunkelfeldstudien wird von zehn bis zwanzigmal so vielen Fällen ausgegangen, wie in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden (vgl. Bange & Deegener, 1996; Finkelhor, 2005; Wetzels, 1997).

In Deutschland wurden diese Dimension und die Bedeutung des familiären und näheren sozialen Umfeldes als Ort für Übergriffe durch Studien in den 1990er Jahren deutlich (vgl. Bange & Deegener, 1996; Wetzels, 1997). Demnach ist jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge von sexualisierter Gewalt betroffen (vgl. Bange & Deegener, 1996, S. 49). Die Ergebnisse zeigen, dass ca. 70 Prozent der Täter_innen Personen

aus dem sogenannten Nahfeld (familiäres und näheres soziales Umfeld) sind (vgl. Bange & Deegener, 1996, S. 129ff.). Diese können differenziert werden in ca. 42 Prozent Bekannte und 27 Prozent Familienangehörige (vgl. Wetzels, 1997, S. 16). Im Rahmen einer aktuelleren Studie im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurden 6.754 Datensätze von den über 20.000 Anrufen, Briefen und E-Mails, die bei der Beauftragten eingegangen waren, ausgewertet (vgl. Fegert et al., 2013, S. 114). In den 1.853 Fällen von Missbrauch in Familien gaben 45 Prozent der Personen den leiblichen Vater als Täter an. Als weitere Täter_innen wurden die Mutter und der Stiefvater in jeweils 9 Prozent der Fälle, Onkel und Bruder in jeweils 8 Prozent und Großväter in 7 Prozent der Fälle genannt (vgl. Fegert et al., 2013, S. 157f.). In einer weiteren Studie geben knapp über 6 Prozent der befragten Personen an, bis zu ihrem 16. Lebensjahr mindestens eine Missbrauchserfahrung gemacht zu haben (vgl. Stadler et al., 2012, S. 53f.). Der Großteil der (überwiegend männlichen) Täter_innen kam in diesen Fällen ebenfalls aus dem engen Familienkreis (ebd., S. 37, 56). Werden die hier zusammengetragenen Erkenntnisse für eine Einschätzung zugrunde gelegt, so muss von mindestens 100.000 bis 200.000 Kindern und Jugendlichen pro Jahr in Deutschland ausgegangen werden, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ein Großteil davon in der Familie oder im familiennahen Umfeld. Es wird allerdings angenommen, dass sowohl die Befunde der Hell- wie der Dunkelfeldstudien die vorkommende sexualisierte Gewalt an Kindern unterschätzen (vgl. Zimmermann et al., 2010, S. 15).

In Bezug auf mögliche Risikofaktoren führen mehrere Studien die familiären Verhältnisse als einen entscheidenden Faktor an. Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren, geben deutlich häufiger als andere schlechte Elternpaar- und Eltern-Kind-Beziehungen an und kommen häufiger aus soziostrukturell und emotional beeinträchtigten Familienverhältnissen. In Familien, in denen es zu sexualisierter Gewalt kommt, finden sich häufiger autoritäre Familien- und Erziehungsmodelle, in denen der Mann das uneingeschränkte Familienoberhaupt darstellt. Als weitere Faktoren werden rigide Sexualnormen und eine Tabuisierung von Sexualität in der Familie benannt (vgl. Ballantine, 2012, S. 57; Bange & Deegener, 1996, S. 51ff.). In Familien, in denen es zu sexualisierter Gewalt kommt, besteht ein hohes Risiko für Kinder und Jugendliche, selbst sexuell auffälliges Verhalten zu entwickeln und in diesem Kontext auch gegenüber anderen Minderjährigen übergriffig zu werden (vgl. Klees, 2008; Mosser, 2012).

Studien gehen davon aus, dass ca. 20 Prozent bis ein Drittel der sexuellen Übergriffe von noch nicht erwachsenen jugendlichen Personen verübt werden (vgl. Rusack, 2018, S. 317f.; Tidefors et al., 2010, S. 350; vgl. auch Schmid, 2012; Maschke & Stecher, 2017). In der Polizeilichen Kriminalstatistik stellen die Tatverdächtigen unter 18 Jahren ca. ein Drittel aller Tatverdächtigen bei sexuellem Missbrauch von Kindern dar und 8 Prozent von allen Tatverdächtigen sind unter 14 Jahren (vgl. Bundeskriminalamt, 2016, S. 15). Kinder und Jugendliche, die übergriffen werden, würden ihre ersten Übergriffe meist im familiären Kontext begehen, ca. 69 Prozent davon gegenüber Geschwistern, die weiteren würden gegenüber Cousinen, Cousins, Nichten und Neffen übergriffen (vgl. Tidefors et al., 2010, S. 350). Im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen in Familien werden drei Punkte genannt, die relevante Risikofaktoren darstellen:

1. die familiäre Organisationsstruktur, geprägt durch einen dominanten Vater und eine passive Mutter,
2. die physische und emotionale Abwesenheit der Eltern und
3. das sexuelle Klima in der Familie (vgl. Phillips-Green, 2002, S. 197; Ballantine, 2012, S. 57f.).

Das familiäre sexuelle Klima kann in folgende Formen differenziert werden, die jeweils einen Risikofaktor darstellen:

1. sehr offenes Sexualverhalten und sexuelle Kommunikation mit fehlenden Grenzen,
2. rigide Sexualnormen und mangelnde Kommunikation über sexuelle Themen und
3. unklare, unbeständige Regeln zum Sexualverhalten in der Familie (vgl. Ballantine, 2012, S. 58; Mosser, 2012, S. 36, 41f.; Phillips-Green, 2002, S. 198).

In Bezug auf die Familienkonstellation bergen bestimmte Familienformen ein höheres Risiko dafür, dass es zu Übergriffen unter Geschwistern kommt. Dies sind einmal Patchworkfamilien, in denen Kinder und Jugendliche mit ihren nicht leiblichen Geschwistern zusammenleben (vgl. Mosser, 2012, S. 63). Kinder aus Patchworkfamilien (Stieffamilien) berichten deutlich häufiger, von Gewalt und sexualisierter Gewalt durch Geschwister betroffen zu sein (vgl. Turner et al., 2007, S. 286). Eine weitere Familienform sind Ein-Eltern-Familien, bei denen häufig das unsichere Wohn-

oder Schulumfeld das Risiko erhöht, von sexualisierter Gewalt betroffen zu werden (ebd., S. 288). Dies hängt mit den schwierigen soziökonomischen Bedingungen von Ein-Eltern-Familien zusammen, die sich auf den Lebensort auswirken. Aufgrund von Abwesenheit des einen Elternteils in der Familie, zum Beispiel durch berufliche Verpflichtungen, kann es auch dazu kommen, dass ältere Geschwister ihre Machtstellung aufgrund der Abwesenheit des Elternteils gegenüber jüngeren Geschwistern ausnutzen (vgl. Phillips-Green, 2002, S. 197).

Ebenso wie ein Wissen über die möglichen Risikofaktoren ist eines über die Faktoren wichtig, die eine Aufdeckung begünstigen. Hier zeigen verschiedene Studien die Bedeutung von Vertrauenspersonen auf, denn etwa die Hälfte der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder versucht, sich an eine Person ihres Vertrauens zu wenden (vgl. Bergmann, 2012, S. 257). Es zeigt sich jedoch, dass Betroffene von Übergriffen im familiären Kontext davon berichten, dass ihnen oft nicht geglaubt wurde, wenn sie sich Personen inner- und außerhalb der Familie anvertrauten (vgl. Fegert et al., 2013, S. 163ff.). Je mehr Familienmitglieder am Missbrauch beteiligt waren (z. B. generationsübergreifend oder in der Form, dass dieser durch die Familie organisiert wurde, indem Eltern ihre Kinder verkauften), desto schwieriger wurde es für die Betroffenen sich an eine Vertrauensperson zu wenden (ebd., S. 161ff.). In diesem Kontext werden sogenannte Push- und Pull-Faktoren benannt (vgl. Kavemann et al., 2016, S. 95). Als Push-Faktoren können diejenigen betrachtet werden, die das Sprechen und die Aufdeckung im Zusammenhang mit anderen Personen fördern, zum Beispiel keine bestehende Abhängigkeit mehr von der übergriffigen Person, Vorhandensein einer Vertrauensperson, Aufdeckung durch eine andere Person oder die Kenntnis von der Offenlegung anderer betroffener Personen (ebd., S. 97f.). Pull-Faktoren motivieren zu einer Aufdeckung, da dadurch eine Verbesserung der Lebensqualität möglich oder erhofft wird, zum Beispiel weitere Übergriffe zu verhindern, Zuwendung und Anteilnahme zu erhalten oder die Anerkennung des erfahrenen Unrechts zu erreichen (ebd., S. 107). Das Sprechen über erfahrene sexualisierte Gewalt ist neben den oben genannten Faktoren, wie dem Vorhandensein von Vertrauenspersonen, auch von den kommunikativen Kompetenzen der Person abhängig (vgl. Zimmermann et al., 2010, S. 24). Diese werden ebenfalls als ein wichtiger Resilienzfaktor betrachtet (vgl. Wagenblass, 2012, S. 75f.; Rendtorff, 2012, S. 149). Die vorangegangenen Punkte verweisen auf Möglichkeiten und Notwendigkeiten sexueller Bildung und eine nötige

Sensibilität bei Fachkräften, zum Beispiel in Bezug auf das Ernstnehmen von berichteter sexualisierter Gewalt. Durch sexuelle Bildung könnten die kommunikativen Kompetenzen über Sexualität zu sprechen gefördert werden und damit sowohl präventiv ein Beitrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geleistet als auch die Offenlegung und Bewältigung unterstützt werden. Für die Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang das Vorhandensein von Fachkräften als Vertrauenspersonen für Jugendliche in den jeweiligen Institutionen ein wichtiger und zu reflektierender Punkt.

2.3 Zusammenfassung

Nach der erfolgten Einführung in die Arbeit und einem Umriss des Untersuchungsanliegens in Kapitel 1 folgte in diesem Kapitel eine Untersetzung des Erkenntnisinteresses zum Untersuchungsanliegen *Sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe*. In diesem Zusammenhang wurden die beiden Bereiche Jugendhilfe und Jugendsexualität betrachtet, um das Forschungsfeld zu beschreiben und einzugrenzen sowie die thematische Setzung innerhalb des Feldes zu begründen. Die gesetzlichen Aufträge und Leistungen der Jugendhilfe sind dargelegt und wurden hinsichtlich ihrer sozialpädagogischen bzw. erzieherischen Ziele betrachtet. Dabei konnte deutlich gemacht werden, dass Bildung sowohl Auftrag wie Ziel der Jugendhilfe ist und insbesondere durch die Jugendarbeit Bildungsprojekte realisiert werden sollen und können. Das geschah unter Einbezug der historischen Wurzeln der Jugendhilfe. Diese Herleitung ist für ein Verständnis der heutigen Jugendhilfe in Deutschland unumgänglich, da sie nur unter Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung zu verstehen ist. Jugendhilfe umfasst den Schutz wie die Förderung von Jugendlichen. Mit den ausgewählten speziellen und aktuellen Herausforderungen, mit denen Jugendhilfe unter anderem heute befasst ist, wird bereits deutlich, dass Jugendhilfe sich mit Sexualität auseinandersetzen muss. Dabei stellt sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten eine Facette dar, aus der sich ergibt, dass es sowohl Schutzkonzepte wie sexualpädagogische Konzepte braucht. Die andere Herausforderung infolge von Migration durch Flucht macht dies ebenso nötig. Durch die Verschiedenheit kultureller, traditioneller und religiöser Aspekte in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung ergeben sich auch hier sexualpädagogische Herausforderungen für die Jugendhilfe. Bei der Betrachtung zu Jugendsexualität

wird deutlich, dass Jugend durch das Erlangen der Geschlechtsreife eine wichtige Phase in Bezug auf die sexuelle Entwicklung und den Beginn erster partnerschaftlicher sexueller Kontakte ist. Es zeigt sich, dass die meisten Jugendlichen in der Zeit zwischen 14 und 17 Jahren sexuell aktiv werden. In Bezug auf die Wissensvermittlung und das Vorhandensein von Vertrauenspersonen, mit denen über sexuelle Themen gesprochen werden kann, sind die Eltern und die Schule neben der Peergroup die wichtigsten Personen bzw. Orte. Dies ist für die Jugendhilfe vor allem dann von Bedeutung, wenn diese Sozialisationsinstanzen ihre Aufgaben und ihre Rolle (vor allem die Eltern bzw. die Familie) nicht (mehr) angemessen ausführen können. Grundsätzlich kommt der Jugendhilfe als eigenständige und professionell erzieherisch bzw. pädagogisch agierende Sozialisationsinstanz hier die Aufgabe zu, sich mit Sexualität als Thema in Bezug auf die körperliche und psychosexuelle Entwicklung und die sexuelle Sozialisation zu beschäftigen, was wiederum auf die Notwendigkeit eines sexualpädagogischen Konzepts oder zumindest auf eine ebensolche vorhandene Kompetenz bei den Fachkräften verweist. Die Prävalenz vorhandener sexualisierter Gewalt insgesamt und im Besonderen im familiären Rahmen markiert einen weiteren Punkt, an dem sich Jugendhilfe mit Sexualität beschäftigen muss. Einerseits steht hier der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund und daran schließen sich Fragen der Prävention, der Aufdeckung bzw. Offenlegung und des Schutzes vor erneuten Übergriffen im Kontext sexualisierter Gewalt an. Andererseits muss hier eine Aufarbeitung des Erlebten erfolgen und unterstützt werden, Fragen der möglicherweise stationären oder ambulanten Arbeit mit übergriffigen und betroffenen Kindern und Jugendlichen sind zu klären und schließlich muss berücksichtigt werden, dass auch diese Heranwachsenden den Prozess der sexuellen Reife durchlaufen, Bedürfnisse nach (angemessenen) sexuellen Aktivitäten entwickeln können und ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung haben und dabei Unterstützung und Begleitung benötigen. Eine sexuelle Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe schließt sowohl an die rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen des SGB VIII wie an die realen Erfordernisse und Herausforderungen Jugendlicher im Kontext von Sexualität an.

Zusammenfassend lässt sich aus den unterschiedlichen Perspektiven, aus denen das Untersuchungsanliegen in den beiden ersten Kapiteln betrachtet wurde, die Bedeutung der Beschäftigung mit sexuellen Themen für die Jugendhilfe unterstreichen. Die hier aus rechtlicher und inhaltlicher Sicht der Jugendhilfe, in Bezug auf Leistungen und Aufgaben, aus

sexualwissenschaftlicher Sicht, mit Blick auf biologische, entwicklungspsychologische und soziologische Faktoren, unter Einbezug des aktuellen Forschungsstandes vorgenommenen Betrachtungen verweisen nicht nur auf diese Bedeutung, sondern auch auf Möglichkeiten einer sexuellen Bildung im Kontext der Jugendhilfe. Dazu ist es zunächst notwendig, den Bildungsbegriff und das Bildungsverständnis für die Jugendhilfe zu klären.